



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Nachhaltigkeit  
und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMNT-LE.4.3.1/0010-  
RD 2/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48086

Klappe (DW) Fax (DW)  
39201 100265

Datum  
02.10.2018

## **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Bundesämtergesetz) geändert wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Bundesanstalten für Agrarwirtschaft und für Bergbauernfragen zur neuen Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen, mit Sitz in Wien, zusammengelegt werden. Gleichzeitig werden die Wirkungsbereiche für Wein- und Obstbau der höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie und des Francisco-Josephinum in Wieselburg angepasst, bzw. erweitert werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich dezidiert gegen die Streichung des §19 (Bundesanstalt für Bergbauerfragen) und die Eingliederung des Wirkungsbereichs der Bundesanstalt für Bergbauernfragen in den § 16 (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft) unter dem neuen Namen Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen aus. Es wird stattdessen vorgeschlagen, den §16 und §19 in der bisherigen Form beizubehalten.

Sollte es zur geplanten Zusammenlegung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen kommen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Forschungsbereiche der bisherigen Bundesanstalt für Bergbauernfragen und damit deren wissenschaftliche Expertise weiterhin in vollem Umfang aufrechtbleiben, weshalb auch eine entsprechende Ressourcenausstattung gewährleistet sein muss.

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

Im Hinblick auf die vorgesehene Streichung von § 22 Absatz 7 Bundesämtergesetz und dessen möglichen rechtlich unterschiedlichen Beurteilung, fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund eine entsprechende Prüfung, ob auf die Österreichischen Bundesgärten das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden ist oder nicht.

Für den Fall, dass beide genannten Vorhaben (Zusammenlegung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen; Streichung von § 22 Absatz 7 Bundesämtergesetz) umgesetzt werden, fordert die GÖD in Hinblick auf die Dienstnehmervertretungsorgane folgende Übergangsbestimmungen:

- Die derzeitigen Dienststellenausschüsse der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen sollen bis zur Konstituierung des neuen gemeinsamen Dienststellenausschusses nach der PV-Wahl Ende 2019 ihre Geschäfte weiterführen.
- Den Betriebsräten der Bundesgärten sollen mit Inkrafttreten der Änderungen ex lege die Funktion von Dienststellenausschüssen obliegen. Diese Organe und der Dienststellenausschuss der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau sollen bis zur Konstituierung des neuen gemeinsamen Dienststellenausschusses nach der PV-Wahl Ende 2019 ihre Geschäfte weiterführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Wolfgang Katzian  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär